

Name des Vereines/Verbandes

## BESTÄTIGUNG

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

## Art der Zuwendung: GELDZUWENDUNG

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Zuwendenden

\_\_\_\_\_  
Tag der Zuwendung

\_\_\_\_\_  
Betrag in Ziffern

\_\_\_\_\_  
Betrag in Buchstaben

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid

des Finanzamtes

St.-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ für die Jahre \_\_\_\_\_

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit

oder durch vorläufige Bescheinigung

des Finanzamtes \_\_\_\_\_ St.-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_

als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).